

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 9/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Hamburg-Münchener Krankenkasse,  
Schäferkampsallee 16, 20357 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d**  
und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2005  
wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Klägers für das Beschwerdeverfahren.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



### Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Nachforderung von Krankenversicherungsbeiträgen des im streitigen Zeitraum freiwillig bei der Beklagten versicherten Klägers.
- 2 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 30. November 2005 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die sachliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils ist dagegen auch insoweit kein Revisionszulassungsgrund, als sie nach Auffassung eines Beschwerdeführers auf einer fehlerhaften Rezeption oberstgerichtlicher Rechtsprechung beruhen könnte. Die Beklagte verkennt insofern, dass die Frage, ob das LSG in konkreten Verfahren "den Sachverhalt zutreffend unter die gesetzlichen Bestimmungen subsumiert und die Rechtsbegriffe richtig ausgelegt hat", nicht im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, sondern erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision durch das BSG als Prozessgericht erfolgen kann.
- 5 Die Beklagte beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Zwar ist dort die Frage formuliert, "ob Kapitaleistungen aus einer Lebensversicherung zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder gehören."



Die hierauf gestützte Beschwerde der Beklagten ist jedoch jedenfalls schon deshalb unzulässig, weil es an der erforderlichen Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung des Senats zu den Grundlagen der Beitragsbemessung bei freiwilligen Mitgliedern fehlt und insbesondere offen bleibt, inwieweit trotz der von ihr selbst zitierten Entscheidung vom 27. Januar 2000 (B 12 KR 17/99 R, SozR 3-2500 § 240 Nr 32) Klärungsbedürftigkeit fortbesteht oder erneut aufgetreten ist.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

